

# Informationen zur österreichischen Staatsbürgerschaft

## Allgemeine Voraussetzungen für die Verleihung der Staatsbürgerschaft:

- Nachweis der Kenntnis der deutschen Sprache sowie Nachweis über vertiefte Kenntnisse der grundlegenden Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung der Republik Österreich (B1-Integrationsprüfung)
- Nachweis über feste und regelmäßige Einkünfte
- keine Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen einer Gebietskörperschaft von allen im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen (Sozialunterstützung, Sozialhilfe, Mindestsicherung, Leistungen der Grundversorgung)
- keine ungetilgten gerichtlichen Verurteilungen, kein anhängiges Strafverfahren, keine schwerwiegenden Verwaltungsübertretungen
- Nachweis von Grundkenntnissen der demokratischen Ordnung sowie der Geschichte Österreichs und des Landes Salzburg
- Verzicht auf die bisherige(n) Staatsangehörigkeit(en)

Zusätzlich zu den allgemeinen Verleihungsvoraussetzungen müssen Sie eine der folgenden Voraussetzungen nachweisen:

### **15 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt**

sowie Nachweis der nachhaltigen, persönlichen und beruflichen Integration oder

### **10 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt,**

davon zumindest 5 Jahre niedergelassen oder

### **10 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt**

und Status als Asylberechtigter oder

### **6 Jahre rechtmäßiger und ununterbrochener Aufenthalt und**

- EWR-Bürger
- Geburt in Österreich
- Interesse der Republik (bei Vorliegen von außerordentlichen Leistungen auf wissenschaftlichem, wirtschaftlichem, künstlerischem oder sportlichem Gebiet)
- Ehegatte eines österreichischen Staatsbürgers bei mindestens fünfjähriger aufrechter Ehe und Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt
- Erstreckung der Verleihung auf den Ehegatten bei Zusammenleben im gemeinsamen Haushalt; Voraussetzung ist die rechtmäßige Niederlassung oder Asylberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung und mindestens fünfjähriger aufrechter Ehe
- Nachweis der Deutschkenntnisse auf B2-Niveau
- Nachweis über nachhaltige persönliche Integration (mind. dreijähriges freiwilliges ehrenamtliches Engagement in einer gemeinnützigen Organisation oder mind. dreijährige Berufsausübung im Bildungs-, Sozial- oder Gesundheitsbereich oder mind. dreijährige Bekleidung einer Funktion in einem Interessenverband/einer Interessenvertretung)

## **Keine Mindestaufenthaltsdauer ist erforderlich bei**

- Verleihung an mj. Kinder, die bei der Antragstellung rechtmäßig niedergelassen sind und ein Elternteil bereits österreichischer Staatsbürger ist
- Erstreckung auf mj. Kinder; Voraussetzung ist die rechtmäßige Niederlassung oder Asylberechtigung zum Zeitpunkt der Antragstellung
- Verleihung an mj. Kinder, die bei der Antragstellung rechtmäßig niedergelassen sind, das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und der Vater zum Zeitpunkt der Geburt die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt sowie die Vaterschaft festgestellt wurde
- Verleihung an mj. Adoptivkinder, wenn der Adoptivvater oder die Adoptivmutter die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen und das Adoptivkind das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat

## **Voraussichtliche Kosten der Verleihung der Staatsbürgerschaft (Stand Juli 2025)**

### *Landesverwaltungsabgabe:*

Verleihung/Erstreckung an einen Fremden: € 1.165,-

Verleihung/Erstreckung an einen minderjährigen Fremden: € 582,-

Zusicherungsbescheid: € 46,-, Zeugnis für Staatsbürgerschaftsprüfung: € 24,-

### *Bundesgebühr:*

Verleihung/Erstreckung der Verleihung an einen Fremden: € 1.289,- oder € 1.611,-

Verleihung an einen minderjährigen Fremden: € 1.215,- oder € 1.537,-

Erstreckung der Verleihung an einen minderjährigen Fremden: € 411,-

# Beilagen zum Staatsbürgerschaftsantrag

Bei der Antragstellung sind viele Unterlagen vorzulegen. Beispielsweise erforderlich sind (ohne Anspruch auf Vollständigkeit):

- Eigenhändig handschriftlich erstellter Lebenslauf, gültiges Reisedokument (ausgenommen Kinder bis zum Alter von 6 Monaten), sonstiges Lichtbilddokument aus dem Herkunftsland, Geburtsurkunde, aktuelles Passfoto;
- Erforderlichenfalls Heiratsurkunde, Scheidungsurteile, Sterbeurkunden, Nachweis über die Anerkennung der Vaterschaft, Staatsangehörigkeitsnachweis des österreichischen Ehegatten;
- Strafregisterauszug aus dem Herkunftsland und aus den Ländern im Ausland, in denen Sie sich länger als 6 Monate aufgehalten haben (nicht älter als 6 Monate);
- Nachweis des hinreichend gesicherten Lebensunterhaltes (Unterlagen über Haushaltseinkünfte und regelmäßige Aufwendungen für Wohnkosten, Kredite, Unterhaltszahlungen, etc.) sowie Sozialversicherungsdatenauszug und Selbstauskunft KSV;
- Nachweis der B1-Integrationsprüfung (Sprachniveau B1 und Kenntnisse der Werte der Rechts- und Gesellschaftsordnung)

## Bitte unbedingt beachten:

- Sämtliche Unterlagen müssen im Original und in Kopie vorgelegt werden.
- Nicht deutschsprachige Dokumente (Urkunden) müssen zusammen mit einer Übersetzung in die deutsche Sprache von einem in Österreich zugelassenen gerichtlich beeideten Übersetzer oder Dolmetscher vorgelegt werden.
- Gerichtsurteile und Beschlüsse eines Gerichts (auch ausländische) benötigen eine Bestätigung der Rechtskraft.
- Urkunden, die im Ausland errichtet worden sind, müssen mit den vorgeschriebenen Beglaubigungen vorgelegt werden. Es gibt Staaten, für die das nicht erforderlich ist. In anderen Fällen ist eine Apostille oder eine formelle Beglaubigung (Legalisierung) vorgesehen. Informationen darüber, ob und welche Beglaubigungen erforderlich sind, erhalten Sie bei Ihrer Botschaft/Ihrem Konsulat und auch beim österreichischen Außenministerium:  
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, 1010 Wien,  
Minoritenplatz 8, Telefon: +43 50 1150-0 (aus ganz Österreich), Internet: [www.bmeia.gv.at](http://www.bmeia.gv.at).

Wir sind für Sie unter der Mailadresse [w-stb@salzburg.gv.at](mailto:w-stb@salzburg.gv.at) oder telefonisch von Montag bis Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr unter der Rufnummer 0662 8042-2338 erreichbar. Parteienverkehr ist ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung möglich. Bitte erkundigen Sie sich **vor der Antragstellung**, welche Unterlagen (Dokumente) in Ihrem Fall konkret erforderlich sind.

Für die Antragstellung vereinbaren Sie bitte einen **Termin** mit der/dem für Sie zuständigen Sachbearbeiter/in. Alle Antragsteller über 14 Jahre müssen persönlich zur Behörde kommen!

### Adresse

Amt der Salzburger Landesregierung  
Referat Wahlen und Staatsbürgerschaft  
Fasaneriestraße 35, 5020 Salzburg

Internet: [www.salzburg.gv.at/staatsbuergerschaft](http://www.salzburg.gv.at/staatsbuergerschaft)

### Informationen

Auskunftstelefon:  
+43 662 8042-2338  
Montag bis Freitag von 9:00 - 12:00 Uhr

Mail: [w-stb@salzburg.gv.at](mailto:w-stb@salzburg.gv.at)